

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 08.10.2020

Nummer 28

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Anbau eines Aufzugs an das bestehende Wohnhaus in Nesselwang, Promenadenweg 4, Gemarkung Nesselwang, Flurnummer(n) 230/3 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.09.2020 (Gz.: 6024.01 - 786/20) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf, Zimmer 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 6024.01-786/20

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Burim Bahti, Enzianweg 6, 87656 Germaringen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts-Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.09.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL BL21 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer; kann

beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Christian Stiefenhofer Eapl.: 30-1420/OAL-BL21

Anordnung

über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung: Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai im Landkreis Ostallgäu und Stadtgebiet Kaufbeuren im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom 29. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist. Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Gez. Stefanie Lange, Landwirtschaftsamtfrau

Eapl.: 7311.3.2-La

Verbandssatzung für den Schulverband

Satzung des Schulverbands

für die „Christoph-von-Schmid-Grundschule“

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Gemeinde Seeg bzw. für Teile der Gemeinden Lengenwang und Rückholz die „Christoph-von-Schmid-Grundschule Seeg“ mit dem Schulsitz in der Gemeinde Seeg errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Seeg hat am 16.09.2020 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der „Christoph-von-Schmid-Grundschule“ als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Lenggenwang, Rückholz und Seeg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Seeg“ und hat seinen Sitz in Seeg.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Versammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Versammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Versammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Versammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Versammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Versammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
 - (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Versammlung
- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 81,28 €.

(4) Die übrigen Mitglieder der Versammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € für jede Sitzung

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Seeg geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Umlage wird jeweils mit einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Ostallgäu.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Seeg vom 01.05.2014 außer Kraft.

Seeg, den 17.09.2020

Berktoold, Verbandsvorsitzender

Eapl.: 2050

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg

vom 16.09.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und von Art 22 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung, Personal

- (1) Der Schulverband Seeg betreibt in der Seeger Christoph-von-Schmid-Grundschule für die Schüler des Schulverbandes Seeg die Mittags- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 31 BayEUG, dessen Angebot sich an die Grundschüler des Schulverbandes Seeg richtet.
- (3) Die Mittagsbetreuung bietet vorrangig Schulkindern der Grundschule Seeg (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung; wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch zusätzlich Kinder der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Seeg (Lenggenwang und Rückholz) aufgenommen werden.
- (4) Der Schulverband Seeg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Schulbetreuungsangebotes notwendige Personal.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Buchungszeiten für einzelne Wochentage können im Rahmen der Verfügbarkeit angeboten werden. Buchungszeiten für die gesamte Woche (Mo – Fr) sind zu bevorzugen.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 5.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Seeg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Seeg teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Abs. 2 nachfolgender Dringlichkeit:

- a. Grundschulkind, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
- b. Grundschulkind, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
- c. Grundschulkind, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird,
- d. alle sonstigen Grundschulkind.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das jeweilige Betreuungsjahr jeweils zu einem Stichtag, der sich an der Schuleinschreibung orientiert. Das Kind ist bei der Anmeldung grundsätzlich vorzustellen. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Seeg Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

1 Tag pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

2 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

3 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

4 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

5 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

§ 4 Abmeldung/Kündigung/Änderung der Buchungszeit
Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

(1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Schülern von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr und Freitag bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.

(2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(3) Wird eine Ferienbetreuung angeboten, ist hierfür eine gesonderte Buchung erforderlich. Die Ferienbetreuung kann an einzelnen Tagen gebucht werden. Es kann entweder eine Betreuung bis 12:30 Uhr oder 16:00 Uhr gebucht werden. Vor Beginn eines Schuljahres wird bekannt gegeben, an welchen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten wird.

§ 6 Verpflegung

Die Kinder können bei entsprechender Nachfrage ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Die Mittagsbetreuung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen. Der Mittagsbetriebsbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen etc.).

§ 8 Krankheit, Meldepflicht

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden,

a. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

b. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

c. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,

d. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,

e. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Mittagsbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und Elterngespräche, Aktionen und Entwicklungsgespräche wahrnehmen.

(2) Einzelgespräche sind mit der Leitung zu vereinbaren. Diese kann weitere Betreuungskräfte zu dem Gespräch hinzuziehen.

(3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist ein Austausch des pädagogischen Personals mit der jeweiligen Lehrerschaft notwendig.

§ 11 Versicherungsschutz bei Unfällen

Im Rahmen der Mittagsbetreuung ist ein Versicherungsschutz durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband enthalten.

§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht in der Mittagsbetreuung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(2) Besucht ein Kind selbständig die Mittagsbetreuung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Aufnahme des Kindes in die Gruppe der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Mittagsbetreuung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei dem Betreuungspersonal abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche oder telefonische Vollmacht für diese Person abgegeben werden.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für die Kinder aufsichtspflichtig.

(5) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.09.2020 in Kraft.

Seeg, den 17.09.2020

Berktoold, -Schulverbandsvorsitzender

Eapl.: 2050

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg vom 16.09.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Seeg erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen wird
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung (Grundgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung (Ferienbetrieungsgebühr) entsteht an jedem Tag neu, an dem das Kind die Ferienbetreuung besucht.

(3) Die Gebühr für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung (Verpflegungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(4) Die Grundgebühr und die Verpflegungsgebühr sind zum ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Seeg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

(5) Die Ferienbetrieungsgebühr wird fällig nach dem Ende der jeweiligen Ferien nach einer entsprechenden Mitteilung durch die Leitung. Den Gebührenschuldner wird nach Ende der Ferien mitgeteilt auf welche Höhe sich die Gebührenschuld beläuft und bis wann die Zahlung zu erfolgen hat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Seeg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung bzw. wie oft ein Mittagessen in Anspruch genommen wird.

§ 5 Gebührensatz

Grundgebühr pro Monat

1 Tag pro Woche 25,00 € (bis 14:00 Uhr) - 40,00 € (bis 16:00 Uhr)

2 Tage pro Woche 45,00 € (bis 14:00 Uhr) - 60,00 € (bis 16:00 Uhr)

3 Tage pro Woche 60,00 € (bis 14:00 Uhr) - 75,00 € (bis 16:00 Uhr)

4 Tage pro Woche 70,00 € (bis 14:00 Uhr) - 85,00 € (bis 16:00 Uhr)

5 Tage pro Woche 75,00 € (bis 14:00 Uhr) - 90,00 € (bis 16:00 Uhr)

Verpflegungsgebühr pro Monat

1 Tag pro Woche 12,00 €

2 Tage pro Woche 24,00 €

3 Tage pro Woche 36,00 €

4 Tage pro Woche 48,00 €

Ferienbetrieungsgebühr

pro Tag bis 12:30 Uhr 10,00 €

pro Tag bis 16:00 Uhr 17,00 €

Gebühr pro Mittagessen zusätzlich täglich 3,50 €

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Grundgebühr für jedes weitere Kind um 10 € pro Monat ermäßigt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung wird der tägliche Satz um 3,00 € ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Schulverband einzureichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 08.09.2020 in Kraft.

Seeg, den 17.09.2020

Berktold, -Schulverbandsvorsitzender

Eapl.:2050

Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Schulverbands Seeg

Der Schulverband Seeg gibt sich auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.09.2020 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Übersicht:

Teil I Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 3 Verbandsvorsitzender

§ 4 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

Teil II Geschäftsgang des Schulverbands

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 7 Öffentliche Sitzungen

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

§ 9 Einberufung der Sitzungen

§ 10 Anträge

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

§ 15 Niederschrift

§ 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen

§ 18 Inkrafttreten

Teil I

Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) 1Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. 2Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen abzustimmen haben.

(3) 1Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. 2Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. 3Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) 1Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. 2Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. 3Diese Vertreter

haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsvorsitzender

(1) 1Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. 2Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) 1Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht dessen Beschlüsse. 2Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) 1Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. 2Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) 1Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. 2Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 4.500 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragsweiterungen bis zu 1.500 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 4.500 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 4.500 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 4.500 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

(5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 4 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) 1Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Verbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. 2Über die Erledigung berichtet er der Verbandsversammlung. 3Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) 1Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. 2Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) 1Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. 2Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. 3Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

(1) 1Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. 2Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. 3Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) 1Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. 2Sie können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbandes, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) 1Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. 2In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) 1Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. 2Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzelnen und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. 3Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

4Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) 1Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. 2In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.

(4) 1Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. 2Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10 Anträge

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Verbandsvorsitzenden ein.

(2) 1Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. 2Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. 3Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.

(3) 1Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. 2Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. 3Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. 4Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) 1Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. 2Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. 3Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) 1Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. 2Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) 1Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmzahl beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) 1Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. 2Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(5) 1Der Verbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. 2Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. 2Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. 3In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) 1Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. 2Das Wort kann wiederholt erteilt werden. 3Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der

Wortmeldungen beachtet. 4Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1.Anträge zur Geschäftsordnung,

2.Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) 1Der Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. 2Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(7) 1Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.

2Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. 3Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) 1Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wiederherzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. 2Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. 3Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) 1Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandsatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. 2Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1.Anträge zur Geschäftsordnung,

2.Änderungsanträge,

3.weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,

4.früher gestellte Anträge.

(3) 1Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. 2Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) 1Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. 2Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) 1Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. 2Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) 1Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat.

2Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. 3Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) 1Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. 2Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem

Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses werden Niederschriften gefertigt. 2 Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. 3 Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) 1 Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. 2 Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) 1 Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. 2 Sie wird in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung zu Beginn der Verbandsversammlung verlesen. 3 Werden keine Widersprüche bis zum Ende der Versammlung erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung oder dem Rechnungsprüfungsausschuss genehmigt. 4 Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der Rechnungsprüfungsausschuss. 5 Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) 1 Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. 2 In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 16 Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses
Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Verbandsversammlung entsprechend.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Der Schulverband bestimmt das Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu zum Amtsblatt des Schulverbandes.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes vom 01.05.2014 außer Kraft.

Seeg, den 17.09.2020

BerktoId, Verbandsvorsitzender

Eapl.:2050

Vollzug der Jagdgesetze;

Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG wird es Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften gestattet,

• künstlichen Lichtquellen (z.B. Taschenlampe und IR-Strahler),

• Nachtsichtvorsätze und -aufsätze (darunter fällt Restlich- und Wärmebildtechnik),

in allen Jagdrevieren im Hoheitsgebiet des Landkreises Ostallgäu zu verwenden.

II. Die Ausnahme nach Ziffer I gilt nicht für Teile landkreisübergreifender Reviere, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Ostallgäu liegen.

III. Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme nach Ziffer I gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild. Die Erlegung anderer Wildarten ist ausdrücklich nicht zugelassen.

2. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden.

3. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

4. Das, mit der Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist in der Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (08342 911-306) eingesehen werden.

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Eapl.:11-7534

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren vom 29.09.2020

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes –SpkG– (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu 02. Juli 2015) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. September 2020 wie folgt geändert.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Kaufbeuren, den 29. September 2020

Stefan Bosse, Oberbürgermeister

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Eapl.: 831

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Carport in Füssen, Keltensteinstraße 12, Gemarkung Füssen, Flurnummer(n) 763/1 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.09.2020 (Gz.: 6024.01 - 929/20) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007

(GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.:6024.01-929/20